

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Schulräume der Gemeinde Uedem
vom 10.12.2012

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 01.10.2012 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die gemeindeeigenen Schulräume und Einrichtungen können Interessenten für volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse nicht gewerbsmäßiger Art überlassen werden, sofern die Zweckbestimmungen der Räume hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird.
- (2) Die Schulräume und Einrichtungen stehen montags bis donnerstags längstens bis 22 Uhr zur Verfügung. Über 22 Uhr hinaus sowie freitags, samstags, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien jedoch nur, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Uedem. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung in der Regel vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 2
Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume und Einrichtungen ist für die Schulen der Gemeinde Uedem unentgeltlich. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen, die von der Gemeinde Uedem sowie deren Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Absatz 1 genannten Benutzer beträgt für:

1. die Hanns-Dieter-Hüsch-Verbundschule:

Raum	Uedemer Vereine/Nutzer	externe Nutzer
Forum (inklusive 1,5 Stunden Personalkosten Hausmeister)	30,00 Euro	70,00 Euro
Klassenraum (inklusive 1 Stunde Personalkosten Hausmeister)	25,00 Euro	50,00 Euro

2. die Geschwister-Devries-Grundschule:

Raum	Uedemer Vereine/Nutzer	externe Nutzer
Klassenraum (inkl. 1 Std. Personalkosten Hausmeister)	25,00 Euro	50,00 Euro

- (3) Die Benutzung der Schulsporthallen und –anlagen regelt sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen der Gemeinde Uedem in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Bürgermeister kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Gemeinde geboten scheint.

§ 3

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgelts

- (1) Zur Zahlung des Entgelts sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist eine Woche vor Beginn der Veranstaltung oder Benutzung fällig.
Wird das Benutzungsentgelt nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, erlischt die Genehmigung gemäß § 1 Absatz 3 und die Veranstaltung darf nicht durchgeführt werden.

§ 4

Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 5

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in dem Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (4) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Uedem angeboten und verzehrt werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Schulgebäude ist unzulässig. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken sind nicht gestattet.

§ 6 Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens durch den Veranstalter. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde Uedem sowie seiner Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Uedem haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Uedem von etwaigen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Uedem geltend machen, freizustellen.

§ 7 Gegenstände der Nutzer

Gegenstände dürfen von Nutzern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung im Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigungen oder Diebstahl dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten, dem Schulleiter und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Schulleiter übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulleiters übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 10.12.2012

Rainer Weber

Der Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
01.10.2012	-	10.12.2012	19.12.2012	01.01.2013